

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 24.

Stettin, den 16. September 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 180.) Aufwertung von Industrieobligationen, Hypothekenforderungen und Papiermarkschulden, Einreichung von Vermögensnachweisungen. — (Nr. 181.) Wohlfahrtsrente für die Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege als Anleihealtbesitzer von Markanleihen des Reiches. — (Nr. 182.) Taufscheine für adoptierte uneheliche Kinder. — (Nr. 183.) Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern. — (Nr. 184.) Programm der Kirchlichen Woche vom 5.—8. Oktober 1925 im Evangelischen Vereins- hause zu Stettin. — (Nr. 185.) Kirchen- und Hauskollekte zur Befriedigung dringender kirchlicher Baubedürfnisse. — (Nr. 186.) Ertrag der im Jahre 1924 eingesammelten Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet unserer Kirche. — (Nr. 187.) Abgabe von Kirchenbüchern und Urkunden an das Staatsarchiv in Stettin. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1925.

(Nr. 180.) Aufwertung von Industrieobligationen, Hypothekenforderungen und Papiermarkschulden, Einreichung von Vermögensnachweisungen.

Sämtlichen Gemeindefkirchenräten machen wir die Beachtung der nachstehenden Vorschriften zur besonderen Pflicht, damit nicht durch Versäumung von Fristen an sich berechnigte Aufwertungsansprüche verloren gehen.

A. Aufwertung von Papiermarkschuldschreibungen industrieller Unternehmungen, die bereits ausgelöst oder gekündigt sind

und deshalb von dem Gemeindefkirchenrat bereits einer Bank zur Einlösung eingereicht sind (§ 35 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117, Verordnung vom 10. August 1925, Reichsanzeiger Nr. 186).

Soweit die eingereichten Stücke noch im Besitz der Bank sind, müssen sie dem Gemeindefkirchenrat von der Bank zwecks Aufwertung zurückgegeben werden, auch wenn bereits eine Abrechnung erfolgt ist. Gemeindefkirchenräte, die einer Bank auf Grund von Auslösung oder Kündigung Stücke eingereicht haben, werden angewiesen, festzustellen, ob die Bank noch im Besitz der Stücke ist. Wird dem Gemeindefkirchenrat von der Bank nicht nachgewiesen, daß sie die Stücke vor dem 1. Juni 1925 an den Schuldner (das Industrieunternehmen) ausgeliefert hat, so ist an die Bank durch eingeschriebenen Brief, der bis zum 30. September 1925 bei der Bank eingegangen sein muß (§ 1 Abs. 2 der Verordnung), folgender Antrag zu stellen:

Namens der Kirchengemeinde als Gläubigerin melden wir die Schuldverschreibung (genaue Bezeichnung nach Zahl der Stücke, Nennwert, Schuldner, Ausgabejahr, Zinssatz, Serie und Nummer) zur Aufwertung an und erwarten binnen 14 Tagen eine Nachricht darüber, ob unser Anspruch auf Herausgabe vorgenannter Stücke anerkannt wird.

Ort und Datum

Der Gemeindefkirchenrat.

Gleichzeitig ist uns unter genauer Darlegung des Sachverhalts und Beifügung einer Abschrift des Anmeldeungscheins zu berichten. Ebenso ist uns sofort die Antwort der Bank einzufenden, damit wir den Gemeindefkirchenrat rechtzeitig wegen der Erhebung der Klage beraten können, die, falls die Bank die Herausgabe der Stücke verweigert, spätestens bis zum 30. November d. Js. der Bank zugestellt sein muß (§ 4 der Verordnung).

Wird nicht rechtzeitig bis zum 30. September der Anspruch angemeldet oder bei Herausgabeweigerung der Bank bis zum 30. November 1925 die Klage erhoben, so tritt ein vollständiger Verlust des Aufwertungsanspruches ein.

B. Aufwertung von Hypothekensforderungen.

1. Die Aufwertung von Papiermarkhypotheken, die noch im Grundbuch eingetragen stehen, ist unverzüglich bei dem Grundbuchamt (Amtsgericht) unter Beifügung des Hypothekenbriefes in folgender Weise zu beantragen (§ 6 des Aufwertungsgesetzes):

Für die Kirchengemeinde steht im Grundbuch zu
 Band Blatt in Abteilung III unter Nr. seit dem (Datum der
 Eintragung) eine Hypothek von Papiermark eingetragen. Wir beantragen die
 Umschreibung vorstehender Hypothek auf 25 % des Goldmarkbetrages = Reichsmark.

Die Errechnung des Goldmarkbetrages ergibt sich aus einer besonderen Tabelle zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Diese Tabelle kann in jeder Sparkasse eingesehen werden. Bis zum 1. Januar 1918 wird die Papiermark einer Goldmark gleichgestellt, so daß bei Hypothekeneintragungen, die vor diesem Datum erfolgt sind, der Aufwertungsbetrag 25 % des Nennbetrages entspricht. (Bei Teilrückzahlungen vergl. unter 2.) Die Verfügung des Grundbuchamts, die auf diesen Antrag ergeht, ist uns zur Prüfung einzusenden, wegen der Feststellung, ob die äußerst verwickelten Vorschriften über den Rang gewahrt sind, vergl. § 6⁷, insbesondere auch § 23 des Gesetzes.

2. Sind die Hypotheken bereits im Grundbuch gelöscht, so ist die Wiedereintragung zu beantragen, wenn die Rückzahlung des Papiermarkbetrages:

- a) nach dem 15. Juni 1922 erfolgt ist (Aufwertung kraft Rückwirkung) (§ 15 des Aufwertungsgesetzes) oder
- b) die Kirchengemeinde bei Annahme von Papiermarkzahlung (auch vor dem 15. Juni 1922) zum Ausdruck gebracht hat, daß sie diese Zahlung nicht als Tilgung der Schuld annehmen könne, d. h. sich ihre Rechte vorbehalten hat (Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte) (§ 14 a. a. O.).

Der Antrag ist sofort an die Aufwertungsstelle (Amtsgericht) (nicht wie bei 1. an das Grundbuchamt) zu richten, da die Verzinsung erst mit dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres einsetzt. (§ 28 Abs. 2 a. a. O.) Spätestens jedoch muß der Antrag am 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle eingegangen sein, sonst tritt ein vollständiger Verlust des Anspruchs ein. (§ 16 a. a. O.)

Gleichzeitig ist bei dem Grundbuchamt die Eintragung eines Widerspruchs gegen den Lösungsvermerk zu beantragen, damit der Anspruch auf Wiedereintragung der Hypothek in das Grundbuch vor Verlust durch den gutgläubigen Erwerb eines dritten Eigentümers geschützt wird.

Bei der Errechnung des Goldmarkbetrages sind Zahlungen und Teilzahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 erfolgt sind, mit dem vollen Nennwert von dem Nennbetrage der Hypothek in Abzug zu bringen, von dem übrig bleibenden Nennbetrage ist dann der Aufwertungsbetrag nach den Vorschriften unter 1 zu verrechnen. Zahlungen, die vom 15. Juni 1922 ab geleistet sind, müssen in Höhe ihres Goldmarkbetrages (der nach der Tabelle zu ermitteln ist), auf den Aufwertungsbetrag, der zunächst ohne Berücksichtigung dieser Zahlungen festzustellen ist, angerechnet werden. (§ 18 des Aufwertungsgesetzes.)

Zu beachten ist jedoch, daß die Wiedereintragung der Hypothek dann nicht beansprucht werden kann, wenn zwischen der Löschung der Hypothek und dem 1. Juli 1925 der Eigentümer des belasteten Grundstücks gewechselt hat (§ 20 a. a. O.) und dieser sich nach Maßgabe des § 892 BGB. im guten Glauben befunden hat. Es ist daher in allen Fällen, in denen bereits eine Rückzahlung stattgefunden hat, das Grundbuch einzusehen oder vom Grundbuchamt (Amtsgericht) eine einfache Abschrift des Grundbuchs zu erfordern und zwar etwa in folgender Form:

Für die Kirchengemeinde war im Grundbuch von
 Band Blatt Abteilung III Nr. eine Hypothek von Mark
 eingetragen. Wir bitten um die Erteilung einer einfachen Abschrift über:

1. Eigentumswechsel seit dem (Datum der lösungsfähigen Quittung),
2. Lösungsvermerk über die vorgenannte Hypothek,
3. Neueintragungen in Abteilung III seit dem Tage der Löschung.

In allen diesen Fällen ist uns ein ausführlicher Bericht unter Beifügung der Grundbuchabschrift sofort einzureichen, damit wir den Gemeindefkirchenrat wegen der Aussichten der Anmeldung auf Wiedereintragung der Hypothek oder auf etwaige Inanspruchnahme des persönlichen Schuldners, die an sich trotz Verlustes der dinglichen (hypothekarischen) Sicherung bestehen bleibt, beraten können.

3. Ist die Kirchengemeinde seinerzeit zur Annahme der Zahlung und Bewilligung der Lösung verurteilt worden (§ 68 Abs. 2 a. a. O.) oder hat sie sich mit dem Schuldner nach dem 14. Juni 1922 über die Rückzahlung verglichen (§ 67 a. a. O.), so muß gleichwohl die Wiedereintragung entsprechend unseren Angaben unter 2. verlangt werden. In allen diesen Fällen ist uns umgehend zu berichten, damit die Frist bis zum 1. Januar 1926 für die Anmeldung des Anspruchs auf Wiedereintragung gewahrt werden kann.

4. In allen Fällen (B. 1—3) hat der Gemeindefkirchenrat zu prüfen, ob die hypothekarisch gesicherte Forderung etwa aus einem Grundstücksverkauf oder aus der Ablösung von wiederkehrenden Leistungen herrührt (§ 10 Abs. 1 Ziffer 4 und 5), da in diesen Fällen eine Aufwertung der persönlichen Forderung bis zu 100 % des Goldmarkbetrages und darüber beansprucht werden kann. Und zwar muß bei Forderungen auf Grund von Grundstückskaufverträgen (Restkaufgelder-Hypotheken) — ohne Unterschied, ob sie als solche im Grundbuch bezeichnet sind oder nicht —, falls die Forderung in der Zeit nach dem 31. Dezember 1908 bis zum 31. Dezember 1911 begründet worden ist, eine Aufwertung von 75 % des Nennbetrages, und wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1921 begründet worden ist, eine Aufwertung von 100 % des Goldmarkbetrages beantragt werden. (§ 10 Absatz 3 a. a. O.) Bis zum 31. Dezember 1908 begründete Forderungen werden in allen Fällen nur bis zu 25 % des Nennbetrages aufgewertet, dagegen können Papiermark-Forderungen der genannten Art, die vom 1. Januar 1922 ab begründet sind, auch über 100 % des Goldmarkbetrages aufgewertet werden.

Der Antrag ist sofort, spätestens aber (bei Vermeidung des Ausschlusses § 12 a. a. O.) vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle (Amtsgericht) zu beantragen. In dem Antrage ist darzulegen, aus welchem Grunde eine höhere als 25%ige Aufwertung verlangt wird. Eine Abschrift dieses Antrages ist uns sofort mitzuteilen.

5. Hat eine Kirchengemeinde als Gläubigerin einer Hypothek diese abgetreten und die Gegenleistung für die Abtretung nach dem 14. Juni 1922 erhalten (§ 17 a. a. O.), so ist uns sofort zu berichten, damit wir den Gemeindefkirchenrat über das zu Veranlassende beraten können und in jedem Falle die Anmeldefrist bis zum 1. Januar 1926 gewahrt werden kann.

C. Behandlung von Papiermarkschulden.

Diejenigen Kirchengemeinden, welche noch Papiermarkforderungen oder Papiermarkschulden haben — gleichgültig ob die Schulden durch Hypothek gesichert sind oder nicht — oder diese Beträge ganz oder zum Teil nach dem 14. Juni 1922 getilgt beziehungsweise zurückgezahlt erhalten haben, veranlassen wir, uns sofort über die Höhe der Schuld, den Zweck der seinerzeitigen Aufnahme dieser Verpflichtung, die einzelnen Rückzahlungstermine und die Höhe der vorgenommenen Abzahlungen Bericht zu erstatten.

Sofern die Gläubiger Aufwertungsansprüche geltend machen, können die Gemeindefkirchenräte einen Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrages stellen. Dieser Antrag muß spätestens bis zum 31. März 1926 bei der Aufwertungsstelle (Amtsgericht) eingegangen sein.

Von den Schuldnern ist unter Fristsetzung eine schriftliche Erklärung einzufordern, ob und in welcher Höhe sie ihre Verpflichtung zur Aufwertung anerkennen.

D. Einreichung von Vermögensnachweisungen.

1. Uns ist eine Nachweisung des Bestandes an

- a) Industrieobligationen,
- b) Hypothekenforderungen,
- c) sonstigen Papiermarkforderungen (d. h. solchen Forderungen, die nicht in Obligationen, Sparbüchern oder Hypotheken verbriefte sind),
- d) Papiermarkschulden (vergl. wie zu c),
- e) Hypothekenschulden

einzureichen, und zwar getrennt nach a, b, c, d, e und gesondert für Pfarr-, Kirchen-, Küsterei- und sonstiges Stiftungs- (Pfarrwitwen- usw.) Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar 1914 mit den späteren Erwerbungen unter Verwendung des nachstehenden Musters:

1	2	3	4	5	6	
Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs	Betrag der Forderung in Papiermark	Name des Schuldners (Gläubigers)	Entstehungsgrund (Kauf, Darlehn)	zurückgezahlt (teilweise)	
					an	mit

7		8			9
Aufwertung ist (zu C letzter Absatz)		Bei Hypotheken			Bemerkungen (Vergleich am mit Verurteilung u. dergl.)
		a) Aufwertung von noch bestehender b) Wiedereintragung bereits gelöschter*) ist beantragt			
verlangt mit	anerkannt mit	am	für Goldmark	bei (anzugeben ob Aufwertungsstelle oder Grundbuchamt)	

*) Anmerkung: Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

2. Termin zur Einreichung:

Der etwaige Bestand in Industrieobligationen (zu a) ist uns sofort anzuzeigen, damit wir den betreffenden Gemeindefkirchenräten die für jede derartige Anleihen verschiedenen Anmeldefristen und Einlösungsstellen nachweisen können. (Vergl. Verordnung vom 29. August 1925, Reichsanzeiger Nr. 202.)

Die Nachweisungen zu b, c, d, e sind bis spätestens 15. Oktober 1925 vorzulegen.

E. Über die Aufwertung von Anleihen des Reichs und der Länder sowie der Pfand- und Rentenbriefe ergeht eine besondere Verfügung.

Lgb. IV. Nr. 2096.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. September 1925.

(Nr. 181.) Wohlfahrtsrente für die Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrts-
pflege als Anleihealtbesitzer von Markanleihen des Reichs.

Nachstehend bringen wir den Gemeindefkirchenräten einen Auszug aus dem Rundschreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 24. Juli 1925 zur Kenntnis:

„§ 27 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (Reichsgesetzblatt I a. a. D. S. 137 ff.) gewährt den Anstalten und Einrichtungen nicht nur der freien Wohlfahrtspflege, sondern auch der kirchlichen Wohlfahrtspflege, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, auf 15 Jahre

eine Wohlfahrtsrente, sofern sie Anleihealtbesitzer sind (vergl. § 9—11 des Gesetzes) und sofern die für die Rente vorgesehenen Mittel aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse tatsächlich eingehen. Die praktische Durchführung dieser Bestimmung wird nicht einfach sein. Die Reichsregierung soll mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Vorschriften erlassen, insbesondere über die Höhe und den Kreis der Gläubiger. Nach der jetzt getroffenen Bestimmung wird eine Teilung des Anleihealtbesitzes notwendig sein.

Es wird sich darum handeln, denjenigen Anleihealtbesitz der Landeskirchen, der für die oben erwähnte Wohlfahrtspflege bestimmt ist, auszusondern und anzugeben. Soweit es sich um besondere Stiftungen, Zweckvermögen usw. handelt, wird dies keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Anders liegt die Frage bei denjenigen kirchlichen Eigentümern, die zwar Wohlfahrtseinrichtungen der gedachten Art unterhalten, die hierfür erforderlichen Mittel aber nicht aus einer besonderen Kasse, sondern aus dem ungetrennten Allgemeinvermögen entnommen haben. Hier wird man sich vielleicht damit helfen können, daß man feststellt, in welchem Verhältnis in der Friedenszeit die Ausgaben für die allgemeinen Bedürfnisse und für die Wohlfahrtspflege sich teilten."

Damit der Landeskirchenausschuß die Reichsregierung bei den Beratungen über die Durchführungsbestimmungen zu § 27 des genannten Gesetzes mit ausreichendem Material versehen kann, so veranlassen wir sämtliche Gemeindefkirchenräte, uns entsprechend dem vorstehenden letzten Absatz umgehend folgende Angaben zu machen:

1. Besteht in der Gemeinde ein besonderes Stiftungsvermögen für Zwecke der Wohlfahrtspflege (Veranstaltungen der Inneren Mission, Stipendien, Diakonissenstation, Armen- und Krankenpflege, Rettungshaus usw.)?

2. Wie groß ist der Anleihealtbesitz der zu 1 genannten Stiftungsvermögen?

3. Werden aus dem Allgemeinvermögen der Kirchengemeinde (Kirchenkasse oder Pfarrkasse usw.) besondere kirchliche Wohlfahrtseinrichtungen (vergl. unter 1) unterhalten?

4. Wie groß ist der Anleihealtbesitz der zu 3 in Frage kommenden Kassen?

5. In welchem Verhältnis standen in den Rechnungsjahren 1914 und 1920 die für die Ausgabe zu 3 geleisteten Ausgaben zu den sonstigen Ausgaben (Angabe der gesamten Ausgabe und der Ausgabe für den speziellen Titel)?

Die §§ 9—11 des Gesetzes lauten wie folgt:

§ 9.

Altbesitzanleihen sind Markanleihen des Reichs, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben.

§ 10.

1. Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben,

1. wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft in Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs erworben hat,

2. wenn sie dem Gläubiger eine Bank nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnsartigen Verwahrungsvertrages übereignet hat, sofern der Gläubiger der Bank früher auf Grund des gleichen Vertrags das Eigentum an Markanleihen übertragen hat, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hatte und er gegen sie einen Anspruch auf Markanleihen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Übertragung bis zum Erwerb der umzutauschenden Anleihen ununterbrochen gehabt hat; der Bank steht ein Bankier oder eine Sparkasse gleich,

3. wenn sie nach dem 30. Juni 1920 in das Schuldbuch eingetragen sind, ihre Eintragung aber der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 beantragt hat,

4. wenn sie der Gläubiger bei einer Umwandlung von Schuldverschreibungen in Schuldbuchforderungen oder von Schuldbuchforderungen in Schuldverschreibungen nach dem 30. Juni 1920 erworben hat, sofern ihm die umgewandelten Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vom 1. Juli 1920 an bis zur Umwandlung ununterbrochen gehört haben,

5. wenn sie der Gläubiger von Todes wegen, durch Gütergemeinschaft, bei Auseinanderlegung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft, als Ausstattung mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht, als Geschäftsherr von einem Treuhänder oder durch Übertragung eines Vermögens als Ganzes nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder

- der sonstige Rechtsvorgänger aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie diesem bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben,
6. wenn sie der Gläubiger im Tausche gegen Markanleihen, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, nach dem 30. Juni 1920 von einer Behörde oder von der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft erlangt hat,
 7. wenn sie dem Gläubiger zur Erstattung von Steuern, die er mit Markanleihen entrichtet hatte, nach dem 1. Juli 1920 übereignet worden sind.
2. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, andere Arten des Erwerbes von Markanleihen nach dem 30. Juni 1920 einem vor dem 1. Juli 1920 vollzogenen Erwerbe gleichzusetzen.

§ 11.

1. Markanleihen, die nicht gemäß den Vorschriften der §§ 9 und 10 Altbesitzanleihen sind, gelten, wenn sie der Gläubiger vor dem 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündel-sicheren Anlage erworben hat und sie ihm von diesem Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben, als Altbesitzanleihen in Höhe des doppelten Goldmarkbetrages ihres Erwerbspreises, soweit dieser Betrag durch 500 teilbar ist. Die Vorschriften des § 10 finden entsprechende Anwendung. Der Goldmarkbetrag wird dadurch festgestellt, daß der Erwerbspreis nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend.

2. Bei einer ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienenden inländischen Anstalt, Stiftung, Körperschaft oder sonstigen Personenvereinigung oder Vermögensmasse steht dem gesetzlichen Zwange der Zwang durch die Vorschriften der Satzung oder der sonstigen Verfassung gleich.

Tab. IV. Nr. 1900.

(Nr. 182.) Taufscheine für adoptierte uneheliche Kinder.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 2022.

Berlin-Charlottenburg, den 24. August 1925.

In unserem Erlaß vom 26. März 1925 (E. O. 534) haben wir für die Taufeintragung unehelicher Kinder, die vor der Taufe adoptiert worden sind, dahin Bestimmung getroffen, daß die Eintragung in das Kirchenbuch derart zu erfolgen hat, daß das Kind als unehelich geboren auf den ursprünglichen Namen eingetragen und dazu der Vermerk der Adoption beigeschrieben wird. Auf Grund neuerlich an uns herangetretener Anregungen wollen wir nach erneuter Prüfung der Frage diese Bestimmung aufheben und ordnen anderweit an, daß das adoptierte Kind bei der Taufe auf Grund des abgekürzten Geburts-scheines unmittelbar auf den Namen der Adoptiveltern bereits im Kirchenbuch eingetragen wird.

Das Evangelische Konsistorium wolle die Pfarrämter entsprechend verständigen.

Für den Präsidenten:

gez. D u s k e.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1925.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Pfarrämtern zur Kenntnis und Nachachtung.

Den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 26. März 1925 E. O. I. 534 haben wir auszugsweise durch unsere Verfügung vom 18. April 1925 IX 874 im Kirchlichen Amtsblatt Seite 63 Nr. 70 veröffentlicht.

Tab. IX. Nr. 2595.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. September 1925.

(Nr. 183.) Generalversammlung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern.

Einem Wunsche des Vorstandes des Provinzialvereins für Innere Mission entsprechend machen wir auf die Generalversammlung des genannten Vereins aufmerksam, die am 24. September 1925,

vormittags 9 Uhr, im Büro des Provinzialvereins für Innere Mission in Stettin, Elisabethstr. 69, II stattfinden soll.

Wir legen den Herren Geistlichen nahe, an dieser Generalversammlung teilzunehmen und auch ihre Gemeindeglieder dazu zu ermuntern.

Lgb. VI. Nr. 2553.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. September 1925.

(Nr. 184.) Programm der Kirchlichen Woche vom 5. bis 8. Oktober 1925 im Evangelischen Vereinshause zu Stettin.

Montag, den 5. Oktober, 4 Uhr: Zusammenkunft der Pommerischen Gesellschaft zur Förderung der evgl.-theol. Wissenschaft (Vors. Prof. D. Frhr. von der Goltz). 8 Uhr: Gottesdienst in der Schloßkirche (Sup. Lohoff-Naugard).

Dienstag, den 6. Oktober, 9 Uhr: Kirchliche Konferenz (Vors. Generalsuperintendent D. Ralmus), 1. Begrüßung (der Vorsitzende). 2. Vortrag: Evangelium und deutsches Volkstum (Prof. D. Deißner-Greifswald). — $\frac{1}{2}$ 11 Pause.

11 Uhr: Vortrag: Das evangelische Deutschland und das römische Konkordat (Hofprediger D. Doebring-Berlin).

3 Uhr: Jahresversammlung des Pomm. Provinzialverbandes der Evgl. Jungmännervereine (Vors. Geh. Konf.-R. Caesar): Welche Bedeutung haben die evangelischen Jungmännervereine für unsere Zeit? (Der Vorsitzende.) Geschäftliches.

5 Uhr: Tagung der Dorfkirchenfreunde (Vors. P. Becker-Schwerinsburg): 1. Eröffnung. 2. Vortrag: Mundartliche Gottesdienste, ihr Segen und ihre Gefahren (Sup. Simon-Hermelsdorf). Geschäftliches.

8 Uhr: Öffentliche Versammlung. Sup. Raetzke-Kyritz: Bilder aus dem deutsch-evangelischen Leben Brasiliens. Mummelthay-Cummerow: Lichtbilder.

Mittwoch, den 7. Oktober, 9 Uhr: Jahresversammlung der Pommerischen Missionskonferenz (Vors. Konf.-Rat Lic. Meyer). 1. Eröffnung und Morgenandacht. 2. Vortrag: Die deutsche evangelische Mission und die gegenwärtige Weltlage (Prof. D. Mirbt-Göttingen). — $\frac{1}{2}$ 11 Pause.

11 Uhr: 3. Vortrag: Die jüngsten Ereignisse in China und ihre Bedeutung für die Mission (Missionsdirektor Knaf-Berlin).

3 Uhr: Jahresversammlung der Pomm. Gruppe des kirchl.-sozialen Bundes. (Sup. von Scheven-Neumark). 1. Vortrag: D. von Bodelschwings Bedeutung für die kirchl.-soziale Arbeit (Sup. Dnnaßch-Röslin). 2. Vortrag: Die Mitarbeit der Kirchengemeinden an Volksbüchereien. 3. Neuwahl des Vorstandes und Geschäftliches.

5 $\frac{1}{2}$ Uhr: Vortrag: Gegenwartsfragen der evangelisch-kirchlichen Kunst (Geh. Konf.-Rat Prof. D. Viktor Schulze-Greifswald).

8 Uhr: Volksabend der Pomm. Missionskonferenz. 1. Biblische Ansprache (P. Horn-Stettin-Grabow). 2. Vortrag: Wanderungen auf unseren afrikanischen Missionsfeldern (Missionsdirektor D. Knaf).

Donnerstag, den 8. Oktober, 9 Uhr: Versammlung des Prov.-Verbandes evgl. Elternbünde im Gemeindehause von Peter und Paul, Klosterhof 33—34, Eingang B. 1. Eröffnung: Generalsup. D. Röhler. 2. Das bayrische Konkordat in seiner Bedeutung für die evangelische Elternbewegung (Frl. Dr. Heilmann-Berlin). Aussprache. 3. Wir Evangelischen und die höhere Schule (Studienrat Dr. Heienbrock-Vielefeld). Aussprache. 4. Ausbau der Organisation, Satzungen, Vorstandswahl (Geschäftsführer des Provinzialverbandes Hübner).

4 Uhr: Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft (Vors. Generalsup. D. Röhler) im Gemeindefaal von Peter und Paul. Vortrag: Gegenwartsrecht und Zukunftsaufgaben der evgl. Pädagogik (Studienrat Dr. Heienbrock).

8 Uhr: öffentlicher Elternabend (großer Saal des Evgl. Vereinshauses, Elisabethstr. 53). Vors. Zahnarzt Dr. Walter Borch. 1. Die neue Zeit und die Kindererziehung (Frl. Dr. Heilmann-Berlin). 2. Erziehung und Evangelium (Dr. Heienbrock-Vielefeld). 3. Lichtbilder. 4. Abendsegen.

Das Lokalkomitee der Stettiner kirchlichen Woche.

Lic. Baumann. D. Röhler. D. Ralmus. D. Rarig. Krupp.
Dr. Meinhold. Stengel. D. Thimm. D. Wegel.

Auf das vorstehende Programm der Kirchlichen Woche vom 5.—8. Oktober d. Js. weisen wir gern empfehlend hin.

Egb. VI. Nr. 2495.

(Nr. 185.) Kirchen- und Hauskollekte zur Befriedigung dringender kirchlicher Baubedürfnisse.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 25. Juli 1925.

E. O. I. 7522.

Wie die Evangelischen Konsistorien in ihrem Aufsichtsbereich bereits selbst beobachtet haben werden, regt sich seit einiger Zeit in unserm Kirchengebiet aller Orten wieder eine hocherfreuliche Initiative der Gemeinden, den vorhandenen Bestand an kirchlichen Gebäuden von den Schäden jahrelangen Stockens jedweder ausreichenden baulichen Pflege zu heilen und ihn außerdem entsprechend den seither vermehrten Bedürfnissen nach intensiver kirchlicher Organisierung und Betreuung aller Schichten der Gemeindeglieder um neue Stätten für diesen kirchlichen Dienst an unserm Volke zu bereichern. In der Tat erscheint es als eine brennende Lebensfrage für unsere evangelische Volkskirche, daß sie sich in dem fast überall, vornehmlich jedoch in ihren Abtretungs-, Besetzungs-, Diaspora- und Industriegebieten entbrennenden geistigen Ringen um die Seele unseres Volkes gegenüber der Rührigkeit der katholischen Kirche und zahlreicher Sekten, gegenüber der durch wirtschaftliche Nöte für seelische Bedürfnisse stumpf gewordenen breiten Masse und gegenüber der zeretzenden Minierarbeit bolschewistischer Ideen auch für das äußere Rüstzeug ausreichender Räume für kirchliche Arbeit jedweder Art stützen kann.

Diese unentbehrliche Rüstung erfordert indessen viel Geld und geht daher meist über die wirtschaftliche Kraft der einzelnen Gemeinde, sonderlich in den eben bezeichneten Notstandsgebieten. So muß es denn die Gesamtheit unserer Kirche als ihre Aufgabe erkennen, mit vereinten Kräften für die schwer ringenden Fronten und Außenposten den notwendigen finanziellen Rückhalt zu schaffen. Es gilt dabei, keine Zeit zu verlieren, weil sonst zahlreiche gerade jetzt für unsere Arbeit zugängliche Herzen und Häuser sich bei längerem Stillstehen unserer Rührigkeit wieder verschließen und manche Gelegenheiten zu fruchtbarer Saat und erfolgreicher Sicherung unwiederbringlich verstreichen würden.

Mit den gesamtkirchlichen Umlagemitteln dieses Rechnungsjahres allein diese Aufgabe zu erfüllen hat sich angesichts der Überfülle der gerade gegenwärtig an uns gebrachten Beihilfegesuche als unmöglich erwiesen. Die vorgesehenen Haushaltsmittel sind bereits für die allerdringlichsten Baubedürfnisse erschöpft und noch harren zahlreiche ebenso dringliche neue Anträge der Berücksichtigung. Diese kann ihnen indessen im laufenden Rechnungsjahr leider nicht mehr werden, da sich eine nachträgliche Erhöhung der diesjährigen landeskirchlichen Umlage um der allgemeinen Haushaltslage aller umlagepflichtigen Unterverbände willen ohne weiteres verbietet.

Wohl aber bleibt uns der Appell an die freiwillige von evangelischer Bruderliebe und protestantischem Selbstgefühl getragene Hilfstätigkeit unserer Glaubensgenossen. Zahlreiche, uns bereits aus den verschiedensten Gebieten unserer Kirche vorliegende ausdrückliche Bitten von notleidenden Gemeinden, die bauen müssen und wollen, hoffen auf solche Hilfe. Die nächste Erhebung der regelmäßigen landeskirchlichen Notstandskollekte in Kirchen und Häusern findet jedoch planmäßig erst wieder im Herbst des Jahres 1926 statt.

Unter diesen Umständen ordnen wir mit Ermächtigung des Evangelischen Landeskirchenausschusses sowie kraft Art. 6 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 — Gesetz-Samml. S. 221 — hierdurch die alsbaldige einmalige und außerordentliche Veranstaltung einer

Kirchen- und Hauskollekte

zur

Befriedigung dringender kirchlicher Baubedürfnisse,

vornehmlich in den Abtretungs-, Besetzungs-, Diaspora- und Industriegebieten der Kirche

für den Gesamtbereich unserer Kirche an. Wir ersuchen die Evangelischen Konsistorien, sich die Förderung und weitere Empfehlung dieser Kollekte, die für alle Konsistorialbezirke von höchster Tragweite sein wird, ganz besonders angelegen sein zu lassen.

pp.

Im Interesse der Hebung der Sammel- und Gebefreudigkeit wollen wir außerdem genehmigen, daß ein Drittel des Ertrages der Kirchen- und Hauskollekte innerhalb eines jeden Konsistorialbezirks dem zuständigen Provinzialkirchenrat zur Vorwegberücksichtigung einschlägiger Bedürfnisse seiner Kirchenprovinz verbleibt.

pp.

gez. D. Dr. Kapler.

An die Evangelischen Konsistorien.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. September 1925.

Von dem vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates geben wir den Gemeindefkirchenräten hierdurch auszugsweise Kenntnis. Die angeordnete Kirchenkollekte schreiben wir hierdurch für

den 24. Sonntag nach Trinitatis, den 22. November d. Js. (Totenfest)

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung in allen Gottesdiensten an diesem Sonntag nach vorheriger ordnungsmäßiger Abkündigung und unter warmer Empfehlung vorzunehmen. Der Ertrag ist unmittelbar nach erfolgter Sammlung, spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. an die Herren Superintenden und von diesen gesammelt für die ganze Diözese bis spätestens den 10. Dezember d. Js. auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse zu überweisen und uns gleichzeitig der Lieferzettel einzureichen.

Die angeordnete Hausammlung ist in den ersten beiden Monaten des Jahres 1926 durchzuführen. Die Erträge sind bis spätestens den 1. März 1926 an die Herren Superintenden und von diesen ebenfalls für die ganze Diözese gesammelt bis spätestens den 15. März 1926 auf das Postscheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse unter gleichzeitiger Einreichung des Lieferzettels zu überweisen. Den Gemeindefkirchenräten und den Herren Superintenden machen wir die pünktliche Einhaltung der Termine noch besonders zur Pflicht.

Lgb. VI. Nr. 2366.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. September 1925.

(Nr. 186.) Ertrag der im Jahre 1924 eingesammelten Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreungsgebiet unserer Kirche.

Die im Jahre 1924 eingesammelte Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreungsgebiet unserer Kirche, hat insgesamt einen Ertrag von 315 055,72 RM gehabt. Hiervon entfallen auf die Provinz Pommern 40 860,45 RM. Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrates sprechen wir den beteiligten Geistlichen und Gemeindefkirchenräten für ihre Mitwirkung bei der Einsammlung der Kollekte unsern Dank aus.

Lgb. VI. Nr. 2464.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. September 1925.

(Nr. 187.) Abgabe von Kirchenbüchern und Urkunden an das Staatsarchiv in Stettin.

Wir haben Veranlassung, die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte auf die Beachtung unserer Verfügung vom 22. Oktober 1910 — I. 16571 II — (Kirchl. Amtsbl. S. 142) und 5. Dezember 1923 — IX. 2839 — (Kirchl. Amtsbl. S. 230) hinzuweisen, nach welchen die in den Kirchen- und Pfarrarchiven vorhandenen älteren Kirchenbücher, Akten usw. zur Aufbewahrung an das Staatsarchiv in Stettin abzuliefern sind, falls deren pflegliche Aufbewahrung in ihrem Gewahrsam nicht ausreichend gesichert erscheint.

Lgb. IX. Nr. 2605.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes.

Nach Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Provinz Westfalen hat der frühere Pfarrer Schaum in Ickern, Kreis und Synode Dortmund, am 1. Mai 1925 rechtskräftig

seinen Austritt aus der evgl. Landeskirche erklärt und damit die Rechte des geistlichen Standes verloren.

2. Titelverleihungen:

Dem Hauptlehrer Albert Quack in Sparsee, Kreis Neustettin und den Kirchschullehrern

1. Gustav Panzer in Walsleben, Kreis Naugard,
2. Döbler in Damnik, Kreis Pyritz,
3. Fritz Bast in Altfallenburg, Kreis Pyritz,
4. Anton Henke in Altwerder, Kreis Kolberg-Körlin,
5. Otto Gloeden in Ducherow, Kreis Anklam,
6. Otto Plauß in Rügnow, Kreis Greifenberg,
7. Reinhold Buth in Dobberphul, Kreis Greifenberg,
8. Julius Hartmann in Kolbzig, Kreis Greifenhagen und
9. Niels in Langkafel, Kreis Naugard

ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

3. Berufen:

- a) Der Provinzialvikar Storka in Hohen-Reinkendorf, Kirchenkreis Garz a. O., zum Pastor in Hohen-Reinkendorf, Kirchenkreis Garz a. O., zum 1. September 1925.
- b) Der Hilfsprediger Bauer in Schivelbein, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pastor in Nehmer, Kirchenkreis Kolberg, zum 16. September 1925.
- c) Der Pastor Meinhold in Uckermünde, Kirchenkreis Uckermünde, zum Pastor in Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg, zum 1. Oktober 1925.

4. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Gr. Karzenburg, Kirchenkreis Publig, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Rittergutsbesitzer Harry Hummel, Gr. Karzenburg, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

- a) Dr. Konrad Weymann, Oberverwaltungsgerichtsrat: „Forderungen für ein Deutsches Gemeindebestimmungsrecht“. Vortrag, gehalten auf dem 2. Deutschen Alkoholgegnertage in Düsseldorf, Pfingsten 1925. Zu beziehen durch den Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem. Preis: 1 Stück 40 Pfennig, 10 Stück 2,50 M., 100 Stück 20 M.

Die Schrift bietet Material für den Kampf um das Schankstättengesetz und wird wärmstens empfohlen.

- b) „Die Provinzialkirche“, Monatsblatt für die Vertreter der Kirchengemeinden der Provinz Sachsen. Herausgegeben vom Evangelisch-Sozialen Presseverband für die Provinz Sachsen. 5. Jahrgang. Nr. 3, Juli 1925.

Die Julinummer (Nr. 3) enthält eine Übersicht über die Verhandlungen der Provinzialsynode der Provinz Sachsen vom 30. Juni bis 9. Juli 1925. Das Einzelheft ist für den Preis von 10 P von der Geschäftsstelle des Presseverbandes für die Provinz Sachsen in Halle a. S., Alte Promenade 12 I, zu beziehen.